

## 134 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

11. 6. 1963

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom  
mit dem das Wechselgesetz 1955 und das  
Scheckgesetz 1955 geändert und ergänzt  
werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Wechselgesetz 1955, BGBl. Nr. 49, wird geändert und ergänzt wie folgt:

Artikel 72 Abs. 3 hat zu lauten:

„Feiertage im Sinne der vorstehenden Absätze sind außer den Sonntagen die nach dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung als Feiertage bestimmten Tage; Samstage und der Karfreitag werden den Feiertagen gleichgestellt.“

#### Artikel II.

Das Scheckgesetz 1955, BGBl. Nr. 50, wird geändert und ergänzt wie folgt:

Artikel 55 Abs. 3 hat zu lauten:

„Feiertage im Sinne des vorstehenden Absatzes sind außer den Sonntagen die nach dem Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der jeweils geltenden Fassung als Feiertage bestimmten Tage; Samstage und der Karfreitag werden den Feiertagen gleichgestellt.“

#### Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am 11. August 1963 in Kraft.

#### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

Durch das Bundesgesetz vom 1. Feber 1961, BGBl. Nr. 37, wurde, in inhaltlicher Ausweitung des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, bestimmt, daß in allen Fällen, in denen der Ablauf einer Frist auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften durch einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag gehemmt wird, diese Hemmung auch dann eintritt, wenn das Ende dieser Frist auf einen Samstag oder den Karfreitag fällt. Von dieser allgemeinen Fristenhemmung hat das BGBl. Nr. 37/1961 die wechsel- und scheckrechtlichen Fristen ausgenommen, weil für eine Änderung der wechselrechtlichen Fristen die vorherige Erklärung des im folgenden Absatz genannten Vorbehaltes zum Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz erforderlich war. Für die scheckrechtlichen Fristen lag zur Zeit des Inkrafttretens des BGBl. Nr. 37/1961 keine völkerrechtliche Bindung vor, weil der entsprechende, für eine Änderung der Feiertagsregelung notwendige Vorbehalt des Artikels 27 der Anlage II zum Ab-

kommen über das einheitliche Scheckgesetz (BGBl. Nr. 47/1959) schon anlässlich der Ratifikation des Abkommens erklärt worden war; für die gleiche Behandlung der scheckrechtlichen Fristen im BGBl. Nr. 37/1961 sprach aber der Umstand, daß zum Beispiel für die Frage, an welchem Tag ein Wechsel und an welchem Tag ein Scheck zu protestieren ist, nicht verschiedene Regelungen gelten sollten.

Österreich hat das Genfer Abkommen über das einheitliche Wechselgesetz (mit Anlage I: „Einheitliches Wechselgesetz“ und Anlage II: „Vorbehalte“) ratifiziert, ohne aber gleichzeitig von der Möglichkeit der Erklärung des in Artikel 18 der Anlage II vorgesehenen Vorbehaltes, wonach „bestimmte Werkzeuge den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt werden“ können, Gebrauch zu machen (BGBl. Nr. 289/1932 und Nr. 106/1934 I). Es muß daher vor einer Gleichstellung der Samstage und des Karfreitags, soweit sie Werkzeuge sind, mit den gesetzlichen Feiertagen

im Gebiet des Wechselrechtes das Inkrafttreten des nachträglich erklärten Vorbehaltes des Artikels 18 der Anlage II zum einheitlichen Wechselgesetz (Artikel I Abs. 3 der Anlage I) abgewartet werden. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat nunmehr mitgeteilt, daß die Erklärung des Vorbehaltes am 13. Mai 1963 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden ist und der Vorbehalt daher gemäß Artikel I Abs. 3 des Abkommens über das einheitliche Wechselgesetz am 11. August 1963 in Kraft treten wird.

Die Ausnehmung des Wechselgesetzes 1955 und des Scheckgesetzes 1955 vom Geltungsbereich des BGBl. Nr. 37/1961 (§ 1 Abs. 2 leg. cit.) ist auch dadurch bedingt, daß dieses Bundesgesetz eine Fristenhemmung nur für den „Ablauf (Ende) einer Frist“ vorsieht, wogegen die Feiertagsregelung des Artikels 72 Wechselgesetz 1955 und Artikel 55 Scheckgesetz 1955 nicht nur beim Ablauf einer Frist, sondern auch bei allen „anderen auf den Wechsel (Scheck) bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme (Vorlegung) und die Protesterhebung (Protest)“ anzuwenden ist. In diesem Umstand ist auch der Grund für die Abstandnahme von einer Novellierung des BGBl. Nr. 37/1961 allein im Sinne einer Streichung dieser Ausnehmung zu erblicken. Es werden daher sowohl das Wechselgesetz 1955 und das Scheckgesetz 1955 als auch gesondert das BGBl. Nr. 37/1961 — letzteres durch Streichung der Ausnehmung — novelliert. Beide Novellen sollen gleichzeitig mit dem Vorbehalt am 11. August 1963 in Kraft treten.

Verfällt zum Beispiel in Hinkunft ein Wechsel an einem Samstag oder dem Karfreitag, so kann die Zahlung, infolge der Gleichstellung mit den gesetzlichen Feiertagen des Feiertagsruhegesetzes 1957, erst am nächsten Werktag verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können dann nicht mehr an Samstagen oder dem Karfreitag, sondern nur an einem (anderen) Werktag erfolgen (Artikel 72 Abs. 1 Wechselgesetz 1955).

Der für die Gleichbehandlung der Scheckfristen mit den Wechselfristen maßgebliche Gedankengang findet sich bereits im vorstehenden (erster Absatz) vermerkt.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

#### Zu Artikel I (Artikel 72 Abs. 3 Wechselgesetz 1955):

Durch die Anfügung des Satzes „Samstage und der Karfreitag werden den Feiertagen gleichgestellt“ an die bisherige Regelung werden nicht nur die Samstage, soweit sie Werktag sind, sondern auch der Karfreitag, soweit er Werktag ist und nicht ohnehin „für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche“ bereits als Feiertag gilt (§ 1 Abs. 2 Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153), den gesetzlichen Feiertagen gleichgestellt. Hiedurch wird nun auch auf dem Gebiet des Wechselrechtes unter anderem erreicht, daß der Karfreitag allgemein, das ist für jedermann, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche, als (gesetzlicher) Feiertag gilt.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Zitierung des Feiertagsruhegesetzes, StGBI. Nr. 116/1945, der anlässlich der Wiederverlautbarung des genannten Gesetzes neu bestimmten Bezeichnung angeglichen.

#### Zu Artikel II (Artikel 55 Abs. 3 Scheckgesetz 1955):

Diese neue Fassung bezweckt eine Novellierung des Scheckgesetzes 1955, die der im Artikel I verfügten gleichzeitigen Novellierung des Wechselgesetzes 1955 entspricht. Die Widerspiegelung der Bestimmungen der letztgenannten Norm im Scheckgesetz 1955 läßt daher dieselbe Begründung wie bei den korrespondierenden Änderungen und Ergänzungen des Wechselgesetzes 1955 zu.

#### Zu Artikel III:

Für das Inkrafttreten der Neuregelung wird der Tag des Inkrafttretens (11. August 1963) des auf dem Gebiete des Wechselrechtes notwendigen Vorbehaltes — wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen näher ausgeführt — bestimmt.